

Schranke zu haben. Dies wäre der Kern ihrer Bedeutung. Sie ist nicht nothwendig nur ein Mühlenwehr, jede 'sepes' wird durch Ausdehnung zu 'exclusa'¹; deshalb wird sie als verkehrhemmend verboten, was doch bei einer 'sluice' oder 'écluse' im modernen Sinne gar nicht nothwendig gewesen wäre. Und am allerwenigsten werden die Redaktoren des Codex Eurici oder die der Lex Salica bei 'exclusa' irgendwie die Vorstellung einer Brücke gehabt haben.

Ueberdies ist durch Kerns Hypothese auch L. Sal. 27, 23 (B) noch nicht erklärt. Sein Versuch, das Wort 'clausura' mit 'sclusa' zusammenzubringen, ist unannehmbar², der Paragraph steht im Rahmen zahlreicher Bestimmungen über unbefugtes, böswilliges Eindringen in Gärten, Felder, Weinberge, und entspricht gewiss der aus L. Bgd. 27, 1, Ed. Roth. 285, L. Baiuw. 10, 16 wiederherzustellenden Verfügung Eurichs:

S. q. sepem alienam . . . ruperit,

die in jüngerer, veränderter Gestalt³ sich in L. Vis. 8, 3, 6 findet, wo sie in demselben Zusammenhang (8, 3 de damnis arborum, ortorum et frugum quarumcumque) steht wie L. Sal. 27, 23 innerhalb seines Titels. Darauf wird noch zurückzukommen sein⁴.

Die Hypothese Kerns war unnöthig, die Anwendung der gleichen Glosse in allen drei Fällen erklärt sich anderweit.

Die L. Bgd. sagt: strafbar ist, wer eine Hecke ('sepes'), die niemanden hindert, bloss, um Schaden zu thun, abbricht, ebenso aber auch, wer einen Weg sperrt; diese Hecke darf ungestraft zerstört werden. Wer am Flusse oder Wege wohnt, ist die Anschauung der Lex Vis., möge sein Eigenthum durch Einfriedigung schützen, und diese Schranke ist unverletzlich, wird aber dadurch der Weg gesperrt, so darf sie ebenfalls ohne weiteres zerbrochen werden. In einem Paragraphen (8, 4, 29) werden die unrechtmässige und die rechtmässige Zerstörung der 'exclusa'

1) L. Vis. 8, 4, 29 (de discretionem concludendorum fluminum) 'Flumina maiora . . . nullus ad integrum . . . excludat, sed . . . usque ad medium alveum . . . sepem ducere non vetetur. . . S. q. contra hoc fecerit, exclusa ipsius . . . rumpatur. . . Quod si . . . aliquis cuiuscumque clusura . . . evertere presumat, X sol. dare debet'. 2) Notes § 144. K. hält 'clausura' für eine wörtliche Uebersetzung des fränkischen 'sclusa'. Oder es sei 'clausuram rumpere' ungenau gesetzt für 'den Weg zu oder von einer clausura sperren'. 3) Zeumer, LL. Vis. p. 323 N. 1. 4) Im zweiten Theil dieser Untersuchungen.